



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 4. Juli 2013

Nummer 26

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 182 Anerkennung einer Stiftung (Jürgen Daeg - Stiftung) S. 225
- 183 Verlängerung der Abwicklung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Alexander Rudolf Mayenhofer) S. 225
- 184 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH S. 226

- 185 Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge S. 226
- 186 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Total Deutschland GmbH S. 228
- 187 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Edelstahlwerke Schmees GmbH S. 229
- 188 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen S. 230

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

182 Anerkennung einer Stiftung (Jürgen Daeg - Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1629

Düsseldorf, den 24. Juni 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jürgen Daeg - Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.06.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 225

183 Verlängerung der Abwicklung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Alexander Rudolf Mayenhofer)

Bezirksregierung
31.03.02-2412-0384

Düsseldorf, den 20. Juni 2013

Die Bestellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Johannes Schenk
Hermannstraße 6
42897 Remscheid

zum Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen ObVermIng Alexander Rudolf Mayerhofer, Remscheid wird bis zum 30.06.2014 verlängert.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 225

184 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0081/12/0304.1

Düsseldorf, den 4. Juli 2013

Die Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 11.05.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504) für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Umschmelzbetriebes 2 auf dem Werksgelände in 41515 Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstück 71 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- **Alternativer Einsatz von Natriumbicarbonat (NaHCO₃) statt Weißkalkhydrat als Additiv in der Abgasbehandlungsanlage Filter 47.**
- **Die Gesamtschmelzleistung des Umschmelzbetriebes 2 von 67.000 t/a (Output) bleibt unverändert.**

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gratzfeld

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 226

185 Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

Bezirksregierung
53.01-100-53.0117/12/0401M1

Düsseldorf, den 26. Juni 2013

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Grillo-Werke AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure in Duisburg-Hamborn.

Die Firma Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 02.07.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma Grillo-Werke AG, Buschstr. 95 in 47169 Duisburg, Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück 231 errichtet und ab dem 01.01.2014 in Betrieb genommen werden. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.13 Anhang 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure handelt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 4.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **01.07.2013 bis einschließlich 26.07.2013** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Duisburg, **Bezirksamt Hamborn, Bürgerservice Frau Steinberg, Duisburgerstrasse 213, 47166 Duisburg**

Montag bis Freitag von 08.30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-9148

2. bei der Stadt Duisburg unter Telefon-Nr. 0203/283-5386

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 29.07.2013 bis 09.08.2013** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **03.09.2013, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Brauhaus Mattlerhof, Wehofer Str. 42, 47169 Duisburg**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder

den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 226

186 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Total Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0150/12/0902.1

Düsseldorf, den 19. Juni 2013

Antrag der Firma Total Deutschland GmbH, Am Schlütershof in 47059 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Deutschland GmbH, Am Schlütershof in 47059 Duisburg hat mit Datum vom 30. August 2012 für ihr bestehendes Tanklager auf ihrem Werksgelände Am Schlütershof in 47059 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des Lagers durch

- a) Installation des Dämpfespeichers und dessen Einbindung in das Dämpfesammelsystem mit Detonationssicherungen und Absperrarmaturen

- b) Umrüstung der Tankwagenbefüllung (Bühne 4 Spur 7) von Top-Loading auf Bottom-Loading
- c) Installation von zusätzlichen Druckerhöhungspumpen und Verladepumpen mit entsprechenden Rohrleitungen zur Einbindung in das vorhandene Rohrleitungssystem
- d) Aufstellung einer EMSR Station
- e) Die genehmigte Lagerkapazität des Tanklagers wird nicht geändert

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die geplante Änderung der Anlage werden weder Art noch Menge der Lagerstoffe verändert oder der Umgang damit. Der neue Dämpfespeicher dient der Verbesserung der Nutzung vorhandenen der Dämpferückgewinnungsanlage. Durch den Dämpfespeicher muss die Dämpferückgewinnungsanlage nicht mehr bei jedem Füllvorgang anlaufen und arbeitet somit effizienter. Die Umstellung der Bühne 4 auf Bottom-Loading ist insbesondere aus der Sicht des Arbeitsschutzes eine Modernisierung / Verbesserung der Anlage und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf deren Emissionsverhalten.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Lemke)

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 228

187 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Edelstahlwerke Schmees GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0213/12/0307.2

Düsseldorf, den 4. Juli 2013

Die Firma Edelstahlwerke Schmees GmbH, Rudolf-Diesel-Weg 6-8, 40764 Langenfeld hat mit Datum vom 14.12.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 2 Nr. 3.7 i.V. Spalte 2 Nr. 2.10 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504) in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gültigen Fassung für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Edelmetallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück in Rudolf-Diesel-Weg 6-8, 40764 Langenfeld, Gemarkung Richrath, Flur 6, Flurstücke 1715, 1644, 1597, 516, 517, 518, 314, 317, 319, 661 und 662 gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Errichtung eines neuen Hallengebäudes inklusive der Errichtung eines Portalkrans und weiterer Kräne auf dem Flurstück Haus-Gravener-Str. 191-193
- Darin Errichtung und Betrieb eines neuen Wärmebehandlungszentrums mit 3 neuen gasbeheizten Öfen, Chargiermaschine, Abschreckbecken; zeitgleich erfolgt damit die Außerbetriebnahme zweier elektrischer Kammeröfen
- Errichtung und Betrieb von sechs Brenn- und Trennkabinen inklusive Entstaubung und eigener Emissionsquelle
- Verlagerung und Änderung der Anlage zum Entfernen von Kernresten mit Wasserhochdruckkanne inklusive dazugehöriger Cerabite-Kabine und einer Abwasserbehandlungsanlage

Änderungen zu den im Bescheid 53.01-100-53.0011/11/307.2 vom 05.10.2011 genehmigten Anlagen:

- Errichtung einer Kammerstrahlanlage (anstelle der genehmigten Hängebahnstrahlanlage) die an die vorhandene Entstaubungsanlage Peter und die Emissionsquelle EQ 3 angeschlossen wird; dadurch entfällt die Abluftreinigungsanlage der Grobputzerei und die Emissionsquelle EQ 13
- Die vier beantragten Brenn- und Trennplätze werden nicht errichtet.

Die theoretischen Kapazitäten der Anlage verändern sich durch die v. g. Änderungen nicht.

Nach § 3 a des UVPG war auf Antrag vom 14.12.2012 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 2.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg und weniger als 300 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden) und 3.7.3 (Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteilen je Tag) mit dem Buchstaben „S“ gelistet. Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.7.3 und 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

188 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen

Bezirksregierung
54.06.02.02-KLE-108/13

Düsseldorf, den 21. Juni 2013

Der
Versorgungs- und Verkehrsbetrieb
der Stadt Straelen
Rathausstraße 1
47638 Straelen

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung auf dem Gelände der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Trockenhaltung der Baugruben im Zuge der Errichtung eines zusätzlichen Spülwasserabsetzbeckens, eines Armaturenschachts und eines Sammelschachts.

Die Entnahmen erfolgen auf dem Grundstück in Straelen, Gemarkung Straelen, Flur 38, Flurstück 45. Die Einleitung erfolgt auf demselben Grundstück in den Graben Nr. S.001.33.1. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen insgesamt rund 6.000 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen unter dem 23. Mai 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, beantragt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 230

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf